



15.05.2023  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. ZHG-075

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Aug. 2022 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Det. 2023 die Examensklausuren schreiben werde.



Amtgericht Montabaur  
4 C 3321 17

Unter

im Namen des Volkes

In dem Rutschfuzzi

durch Baldwin GmbH, vertragen durch den  
Geschäftsführer Hermann Baldwin,  
Büchener Straße 38, 56073 Koblenz

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Gutmann  
& Wexler, Bahnhofstraße 15, 56410 Montabaur

gegen

die classic-Fahrtug GmbH, vertragen durch  
den Geschäftsführer Frank Ilse, Mons-  
Tabaur - Straße 1, 56410 Montabaur

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt  
Wenner Krack, Kaisersstraße 1, 56410 Montabaur

hat das Amtgericht Montabaur, Abteilung  
4, durch die Richterin am Amtgericht

Herrog aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.03.2018

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt an den Kläger 1.500 EUR zu zahlen.
2. Im Übrigen wird der Kläger abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsanwalts tragen der Klägerin  $\frac{2}{3}$  und die Beklagte  $\frac{1}{3}$ .
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitswidrigkeit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags verhältnig vollstreckbar. Der Klägerin bleibt verbehalten, die Vollstreckung gegen sich durch Sicherheitswidrigkeit in Höhe von 110% des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrags abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung sichert in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags ist.

rechts  
für Ad. Nr.  
ist keine  
Hofanwaltschaft  
ander € 1.500,-

## Tatbestand

ein lebendiger  
reicht aus

Dr. Klägerin begehrt von der Beklagten Fällung in Höhe von 4.500 EUR aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Amtsgerichts Koblenz.

Dr. Klägerin beinhaltet einen erzielten Handel für Fahrzeuge.

Im Frühjahr 2017 erwirkte sie gegen einen ihrer Kunden wegen einer Kaufpräferenzforderung in Höhe von 4.500 EUR ein Urteil des Amtsgerichts Koblenz (Az.: 5 C 358/16).

Aufgrund eines Kaufvertrags vom 24.05.2015 schuldete die Beklagte dem Kunden der Klägerin, welcher zum Zeitpunkt des Vertragschluss noch Jürgen Blechner hieß, einen Kaufpreis von 4.500 EUR.

Im Juni 2017 änderte sich der Name des Kunden der Klägerin in Jürgen Fröhlich (im Folgenden: Schuldner).

Am 01.07. 2017 wurde dieser erzielturkazeban Aufzertigung des Urteils vom Amtsgericht Koblenz zugestellt, wobei die Namensänderung berücksichtigt war.

Am 04.10. 2017 trat der Schuldner die Kaufpräferenzforderung gegen die Beklagte in Höhe von 3.000 EUR an Herrn Frank Feijter ab.

Am 08.11. 2017 wurde der Beklagte

„er keine Rechte“

der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Kehlweil (Az.: 43 H 534/17) vom 02.11.2017 fügt hinzu. Dieser enthielt bereits den nur Nachnamen des Schuldners. Zugleich war die Forderung unter Angabe der Kaufvertrag-Nummer 23-2017, der Forderungssumme und des Haftgegenstands konkret angegeben. Auch enthielt der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss die unveränderte Fehlern des Schuldners (für den einzelhafte vgl. Anlage K3).

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wurde am 09.11.2017 auch dem Schuldner fügestellt. Nur Schreiben vom gleichen Tag vorwirkt die Beklagte ein Pfändungsurteil der Forderung.

Am 13.11.2017 teilte der Schuldner der Beklagten seine Namensänderung mit und informierte sie außerdem über die Abmilderung.

Am 17.11.2017 zahlte der Beklagte einen Betrag von 1.500 EUR an den Schuldner. Nur Schreiben vom 22.11.2017 teilt die Klägerin der Beklagten an Personenidentität des Schuldners mit ihm vertraut mit und überlieferte er zu entsprechende Rückzugsstelle auskunft seines erneut den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.

Die Klägerin ist der Auffassung der

meilig wünsch  
Beweg und re

Pfändungs- und Übenweisung beschlun zu  
wirksam. Überdies habe MZ der Abtretung  
im WGL der Anfechtungsklage endgültig  
angefassten, sodass die Forderung in voller  
Höhe besteht. Da Zahlung des Schadens  
des Schuldners zu zudem auf eine eigene  
Schuld ausstehen und nicht auf die Forderung  
gegen den Schuldner geworfen werden.

Der Kläger beantragt,  
daß Beklagte zu verurteilen, an den  
Klägerin € 500,- zu zahlen.

Die Beklagte beantragt  
die Klage abzuweisen.

Da Beklagte ist der Auffassung, die Forderung  
bestehe aufgrund der Abtretung und  
ihre Zahlung an den Schuldner nicht  
mehr. Im Übrigen stände einer Klage  
die Rechthängigkeit einer Verstreckungs-  
abwehrklage des Schuldners gegen den  
Klägerin vor dem Amtsgericht Kehlheim  
(Pl.: 5 C 3671/17) entgegen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in dem vorangetretenen Umfang begründet.

### I. Die Klage ist zulässig.

1. Die Klage ist als Weisungsklage in Form der sog. Einführungsklage gem. § 829, § 35, § 36 ZPO statthaft. Denn derklärt die Klägerin begehrt Zahlung aus einer Forderung, die ihr aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (im Folgenden: Beschluss des Amtsgerichts Koblenz, Az.: 43 M 534/17, zur Einführung überwiesen ist).

2. Das Amtsgericht Montabaur ist hierfür auch zuständig. Für Einführungsklagen wird hier verneigt, ist das Gericht sauerland und örtlich zuständig, bei dem der Schuldner seine Forderung gegen den Drittshuldner geltend machen müsste. Die sauerländer Zuständigkeit folgt daher aus § 23 Nr. 1 FGV, da die Forderung des Schuldners gegenüber der Beklagten ab Drittshuldnerin 5.000 EUR nicht überschreitet. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 29 ZPO iVm. § 270 I BGB, der die Erfüllungsart für Geldschulden am Wohnsitz des Schuldners liegt. Der Sitz der Beklagten ist in Montabaur.

2. Die Vorschrift des § 802 ZPO ist insoweit nicht anwendbar.

3. Die Klägerin ist auch prototypenbefugt da sie sich auf das Bestehen eines gemeinsamen Beschlusses beruft.

4. Der vorliegende Urteil gegen § 811 ZPO mangels Strafverkündung gegenüber dem Schuldner führt nicht zur Unzulässigkeit der Klage denn bei dieser Vorschrift handelt es sich nach ihrem Sinn und Zweck einzig um einen zum Schutz des Schuldners. Auf den Rechtskreis der Beklagten wirkt sie dagegen nicht an.

5. Auch die von der Beklagten verübte andere Rechtshängigkeit durch die ~~noch~~ noch rechtshängige Vollstreckungsabwehrklage des Schuldners gegen die Klägerin beim Amtsgericht Koblenz, Az.: 5 C 367/17, besteht nicht und steht der Zulässigkeit der Klage daher nicht entgegen. ~~Die~~ andinrechte Rechtshängigkeit istd. § 261 III Nr. 1 ZPO besteht vor dem Hintergrund der Gefahr sich widensprechender Entscheidung nur zwischen den jeweiligen Prozeßbeauftragten. Da noch rechtshängige Vollstreckungsabwehrklage istd. J 767 ZPO betrifft daher allem die Klägerin und den Schuldner.

ist nur SE-  
Ansprüche aus

Das Verbot einer

gewartet

lässt aber das Prozeßrechtswesentl. nur  
zur Beklagten unberührt.

II. Die Klage hat nur in dem tenorierten  
Umfang Erfolg.

Der Klägerin steht aufgrund des willkamer  
Beschlusses vom 02.11.2017 durch das  
Amtsgericht Koblenz (Az.: 43 M 534/17)  
nach einer Forderung in Höhe von 1.500  
EUR zur Einziehung gem § 829 I 1, III,  
§ 35, § 36 BGB zu. Im übrigen geht der  
Beschluß aufgrund der Abtretung der  
Forderung des Schuldners an den Zeischaar  
Frank Feister in Höhe von 3.000 EUR  
gem. § 398 BGB ins Leere.

1. Der Beschluß des Amtsgerichts Koblenz  
vom 02. 11. 2017 (Az. : 43 M 534/17) ist  
willkamer, § 829 I 1, III ~~§ 35, § 36~~ BGB. Da hier-  
für maßgebliche Feststellung des Beschlusses  
~~am 02.11.2017~~ bei der Beklagten erfolgte  
am 06. 11. 2017, § 829 III BGB.

Der Beschluß ist auch nicht deshalb  
unwillkamer, weil er zu unbestimmt ist.  
Obwohl es sich hierbei nicht um eine  
Willenserklärung, sondern eine Prozeßerklärung  
handelt, gelten auch diesbezüglich die  
Vorschriften über die Ausübung von Willens-  
erklärungen nach §§ 133, 157 BGB entsprich-  
end.

Danach ~~hier~~ ist der Inhalt des Beschlusses aus Sicht einer objektiven Empfänger unter Zugrundeziehung der gesamten Umstände des Einzelfalls auszulegen und auf seine Bestimmtheit zu untersuchen. Unter Berücksichtigung dieses Maßstabs war es der Beklagten vonseiten möglich die Forderung ihrem Vertragspartner zuzuordnen. Dies gilt auch unabhängig von der entsprechenden Mitteilung von der Personendienststelle und der Übersendung des Melderegisterantrags durch dieklägerin am 22.11.2017. Denn der Beklagte konnte bereits anhand der im dem Beschluss vom 02.11.2017 angeführten Haftvertragsnummer 23-2017 sowie dem Datum des Vertragschlusses, der 24.05.2017, eine hinreichend endgültige Zuordnung vornehmen. Danach herausstimmten auch Vorname und Adressat des Schuldners übernommen. Außerdem erhielt der Beklagte am 13.11.2017 auch durch den Schuldner selbst eine Mitteilung über deren Namensänderung. Spätestens ab diesem Zeitpunkt war eine Zuordnung der Forderung endgültig möglich und aufgrund der fortlaufenden Nummerierung der Vertragsdokumente für den Beklagten auch ohne großen Aufwand möglich. Eine Namensänderung infolge einer Heirat ist mitunterweise auch bei Kännern durchaus

Vorname  
diese

üblich. Aufgrund der genannten Vielfalt undenwürdiger Forderungskriterien war die Kenntnis des gründlichen Nachnamens aber auch nur von untergeordneter Bedeutung.

Der Beschluss ist schließlich auch nicht durchaus unwirksam, wenn der Schuldner noch vor einemesan im dritten Zahlungszeitraum eine Fällung an den Klägerin gefordert hat. Denn der Richtsprüfer prüft bei einemesan des Beschlusses nicht die materielle Rechtlage, sondern nur, ob ein wirtschaftlicher Titel bestehen auf dessen Grundlage dem Gläubiger eine Forderung zur Einziehung bestehen könnte. Hierfür genügt es, dass die Forderung nach den Behauptungen des Gläubigers bestehen und dem Schuldner bestehen. Dritte Voraussetzungen waren erfüllt, da der Klägerin das Bestehen der Hauptpflichtforderung gegen den Beklagte kriminell behauptete. Eine weitergehende Prüfung war nicht erforderlich oder geboten, da einerseits der Formalisierung der Zwangsvollstreckung entgegenlief. Andererseits blieb die Prüfung materiellen Rechts allem den Gerichten vorbehalten.

Eine etwaige Anfechtbarkeit des Beschlusses nach einer rechtstragigen Feststellung des Nichtbestehens der Forderung der Klägerin gegenüber dem Schuldner macht den

aber, keine  
durchl. he  
Wirkung der  
Anspruchs

Beschluss überdies auch nicht richtig, sondern  
offenkundig unwirksam. Dtz Unwirksamkeit  
lässt diesen jedoch nicht entfallen.

2. Dem Schuldner steht gegen den Beklagten  
noch ein Anspruch in Höhe von 1.500 EUR  
aus § 133 II BGB zu. In dieser Höhe ist  
der Anspruch nicht durch Zahlung  
der Beklagten am 17. 11. 2017 an den  
Schuldner gem. § 362 BGB erloschen (a).  
Der Anspruch aus § 133 II BGB in Höhe  
der restlichen 3.000 EUR ist jedoch durch  
Abtretung vom 01. 10. 2017 gem. § 398 BGB  
im Verhältnis der Schuldner zur Beklagten  
erloschen (b).

Weiter einreden gegen die Einführung der  
Forderung durch den Klägerin wegen der  
Zahlung an den Klägerin im obtober  
durch den Schuldner bzw. dessen Schwager  
sind unüblich (c).

a) Der Anspruch des Schuldners gegen den  
Beklagten aus § 133 II BGB ist nicht im  
Wege der Erfüllung gem. § 362 BGB in  
Höhe von 1500 EUR erloschen. Denn zum  
Zeitpunkt der Zahlung am 17. 11. 2017  
war der Schuldner aufgrund des wirksamen  
Beschlusses vom 02. 11. 2017, welcher am  
06. 11. 2017 auch an die Beklagte zugestellt  
worden ist, gem. § 829 I ZPO nicht

mehr Einsichtnahme befugt. Der Beklagte war es Ihnen gem. § 829 I 1 ZPO verbunden auf die verdeckte Forderung zu wissen. Aufgrund der wirksamen Verdeckung war der Schuldner auch gem. §§ 135, 136 BGB nicht mehr empfangsberechtigt. ~~wegen der~~ ~~§ 135, 136 BGB~~ tritt auch keine Befreiung des Beklagten gegenüber der Klägerin ein. ~~Etwas~~ Etwas anderes gilt hier auch nicht darin, wonach sich der Beklagte auf die fehlende Kenntnis der Verdecktheit des Beschlusses beruft. Mit Kenntnis von dem Beschluss ist insoweit allein ausreichend um eine Verdeckung der Forderung zu begründen dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 829 II ZPO, wonach mit der Feststellung der Pfändung als bewirkt anzunehmen ist. Mit der Feststellung am 06.11.2017 war der Beklagte auch hinsichtlich einer Verdeckung der Forderung möglich, sofern er sich insoweit auch nicht auf eine etwaige Unkenntnis berufen kann. Eine Gefahr willkürlicher Anspruchsnahme des Beklagten besteht übereinstimmt nicht, da es ihn nicht verweht ist, ihn rechtgrundlos geltender Willung an den Schuldner ~~z-~~ im Wege der Bereicherung nach zurückzuwerden.

b) Der Anspruch gegen den Beklagten ist

jedoch aufgrund der Abtretung gem. § 39 BGB für den Schuldner erloschen, da er in Höhe der Abtrittssumme von 3.000 EUR nicht mehr Gläubiger der Forderung ist.

Die Abtretung ist nicht aufgrund des Beschlusses vom 02.11.2017 unwirksam.

Denn zum Zeitpunkt der Abtretung war der Schuldner mangels Vertrickung der Forderung noch nicht gem. §§ 135, 136 BGB in der Verfügungsbefugnis beschränkt. An der Wirksamkeit der Abtretung ändert auch die Anpflichtung der Illagen nach §§ 11, 13 Abs 6 und das darauf hin entgangene Anerkennungsrecht zu ihnen nichts. Denn die Anpflichtung gem. § 21 Abs 1 lässt die Wirksamkeit des ~~Zeichens~~ Zeugnisschließenden Rechtsgeschäfts unberührt.

Die Anpflichtung nach dem Anfechtungsgesetz unterscheidet sich insoweit kategorial von der Anpflichtung gem. §§ 142 BGB nach bürgerlichem Recht. Dieser Unterschied rechtfertigt sich vor dem Hintergrund des Schutzes des anderen Vertragspartners, wacher ein Interesse daran hat,

Richterbehelfsbefehlung; § 232 Abs. 1 PO:

Befreiung, § 511 PO

Mindestens ein Monat, § 517 PO

Unterschrift

Herrnog - Richter am Amtgericht

Na Röder ist gefallen, dann  
Teo ist die Vollständigkeit  
bei der Befragung sicher.

Der Testbericht stellt die Falle  
sehr übersichtlich und jetzt nach =  
vollziehbar dar. Vor alle  
Mängel aber habe Sie diese  
hingegen, hinsichtlich präzise  
fahrlässig - genau wie in  
Fazit II zu 10 verlangt. Toll!

Nie hätte man erkannt  
die Röderfrage im Falle alle  
zu hören diese zu treffen  
und rechtlich vorverhandelt  
überzeugt

Name

sie prob (16 Punkte)

Ute